

Einleitung Anwendbare Verkaufsbedingungen

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen für Produkte und Dienstleistungen der A O Ideas GmbH, Office: 8581 Schocherswil/TG/Schweiz, nachstehend die **A O Ideas-Bedingungen** genannt, umfassen die **Gesamtheit** der Bedingungen der A O Ideas-Auftragsbestätigung, der vorliegenden **deutschen Version** der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie der deutschen Version der "Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen" der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, "**SWISSMEM**", Ausgabe **2006**, nachstehend die **SWISSMEM-Bedingungen** genannt. Bei Abweichungen zwischen der vorliegenden A O Ideas-Auftragsbestätigung sowie den vorliegenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" oder den SWISSMEM-Bedingungen sowie im Fall von Auslegungsproblemen, nicht geregelten Punkten, oder allen anderen Problemen sind die Klauseln der A O Ideas-Auftragsbestätigung vorrangig vor allen anderen Klauseln und die Klauseln der vorliegenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" sind vorrangig vor den SWISSMEM-Bedingungen. Der in den SWISSMEM-Bedingungen und in den A O Ideas-Bedingungen verwendete Begriff "**Lieferant**" bezieht sich ausschließlich auf die A O Ideas GmbH, Office: 8581 Schocherswil/TG/Schweiz

Änderungen der SWISSMEM -Bedingungen, Ausgabe 2006.

Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel entspricht derjenigen der SWISSMEM -Bedingungen.

Abs. 3: Dem Käufer ist es nicht gestattet, Dritten Angaben, Dokumente, Dossiers, Zeichnungen, Videos, Fotos usw. zu übergeben, die ihnen die Möglichkeit geben, Bestandteile, Baugruppen, Module usw. oder Maschinen des Lieferanten zu kopieren. Er darf keinen Dritten gestatten, Maschinen des Lieferanten zu besichtigen, zu fotografieren, usw.

Ziff. 6.1: Änderung der Zahlungsbedingungen Abs. 2: Ist keine anderweitige Vereinbarung in der Auftragsbestätigung des Lieferanten festgelegt, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen : -
Eine erste Zahlung von 50% (fünfzig Prozent) sofort nach Empfang der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Die Lieferfrist beginnt erst mit dem Datum, an dem der Lieferant die vollständige 1. Anzahlung erhalten hat, -
Eine zweite Zahlung von 30% (dreissig Prozent) bei Inbetriebnahme in unserem Werk, -
Der Restbetrag von 20% (zwanzig Prozent) innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten, ohne jeglichen Abzug oder Rabatt, auch wenn die definitive Abnahme aus Gründen, für die der Lieferant nicht einzustehen hat, verspätet ist. Bei fehlender Unterzeichnung muss die Bezahlung auf alle Fälle spätestens innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach der Rechnungsstellung erfolgen.

Ziff. 13.1: Änderung der Gewährleistungsfristen Abs. 2: Wenn in der Auftragsbestätigung oder Rechnung für Verschleissteile nichts anderes angegeben ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Teile 6 (sechs) Monate, ausgeschlossen sind Edelstahl-Ultraschallmesser (auf diese gibt es keine Garantie ausser bei eindeutigen Produktionsfehlern) ; sie beginnt mit der Lieferung, und falls der Ersatz durch einen Techniker des Lieferanten erfolgte, am Tag, an dem dieser Ersatz durchgeführt worden ist. Für Verschleissteile wird die Gewährleistungsfrist auf der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegeben. Wenn eine solche Angabe fehlt, wird weder eine Zeit- noch eine Gebrauchsdauer gewährleistet.

Ziff. 13.4: Ausschlüsse von der Haftung Abs. 2: Die Anleitungen, Empfehlungen, Vorschriften, Hinweise, Spezifikationen usw. in den Dokumenten, Broschüren, Dateien usw., die der Lieferant im Zusammenhang mit einer Maschine und eines ihrer Zubehöre dem Käufer übergeben oder übermittelt hat, sowie ihre späteren, den Maschinenanwendern übermittelten oder auf der Website des Lieferanten zur Verfügung gestellten Aktualisierungen und Änderungen, müssen unbedingt eingehalten werden. Ihre Nichteinhaltung bewirkt den sofortigen Verlust der Gewährleistung und das Erlöschen jeglicher Haftung durch den Lieferanten. Dasselbe gilt unter anderem auch für Beschreibungen, Spezifikationen oder andere Dokumente in Bezug auf die Installation, die Inbetriebnahme, die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Maschinen, das Bordbuch und die Prüfprotokolle.